

Sitzungsvorlage Nr. 2023/53

Aktenzeichen: 963.11

Sachbearbeiter:



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
21.11.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	21.11.2023	4

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer zum 01.01.2024

Beschlussvorschlag:

- 1.) Ab dem 01.01.2024 werden die Hebesätze der Grundsteuer A auf 400 v.H., der Grundsteuer B auf 350 v.H. und der Gewerbesteuer auf 400 v.H. festgesetzt.
- 2.) Die Neufassung der Hebesatzsatzung wird entsprechend der Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 2023/53 beschlossen.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	21.11.2023	TOP:	4 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

X	Ja		Nein
---	----	--	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt				Produktkonto
	20		20		Nein		Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Nach § 78 der Gemeindeordnung haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Sie haben dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Die für die Erhebung der Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A für landwirtschaftliche und Grundsteuer B für die übrigen Grundstücke) maßgeblichen Hebesätze wurden vom Gemeinderat zuletzt ohne Änderung der Hebesätze am 14.12.2021 in der sogenannten Hebesatzsatzung festgelegt. Eine Anpassung der Hebesätze erfolgte letztmals zum 01.01.2008. Damals konnten die Hebesätze aufgrund der guten Haushaltslage gesenkt werden.

Mittlerweile hat sich bekanntermaßen das Blatt gewendet und die Gemeinde Weißbach muss Möglichkeiten suchen und finden, um die Ertragskraft des Ergebnishaushaltes zu stärken. Darauf hat die Rechtsaufsicht im Haushaltserlass 2023 explizit hingewiesen. Zum einen müssen auf der Aufwandsseite stetig Sparmöglichkeiten überprüft und zum anderen auf der Ertragsseite die Steigerung der Einzahlungen forciert werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung eine moderate Anpassung der Hebesätze zum 01.01.2024 vor. Es wird vorgeschlagen, die Hebesätze wie folgt zu erhöhen:

	2023		vorgeschlagene Erhöhung				
	Hebesatz	SOLL	Hebesatz	SOLLerhöhung	Hebesatz	SOLLerhöhung	
Grundsteuer A	390 v.H.	15.911,73	400 v.H.	+ 1,03%	+ 407,99		
Grundsteuer B	320 v.H.	255.891,85	350 v.H.	+ 1,09%	+ 23.989,86	370 v.H.	+ 1,16% + 39.983,10
Gewerbsteuer	390 v.H.	395.653,57	400 v.H.	+ 1,03%	+ 10.144,96		

Die mögliche Sollerhöhung basiert auf unveränderten Steuermessbeträgen.

Zum Vergleich nachfolgend die durchschnittlichen Hebesätze im Hohenlohekreis und im Land Baden-Württemberg:

	Weißbach		Hohenlohekreis		Baden-Württemberg	
	2023	2024	2023	höchster Hebesatz	2022	höchster Hebesatz
Grundsteuer A	390 v.H.	400 v.H.	395 v.H.	470 v.H.	371 v.H.	1900 v.H.
Grundsteuer B	320 v.H.	350 v.H.	374 v.H.	450 v.H.	411 v.H.	660 v.H.
Gewerbsteuer	390 v.H.	400 v.H.	381 v.H.	420 v.H.	377 v.H.	450 v.H.

Angaben ohne Gewähr

Angaben ohne Gewähr

Für die Grundsteuer ist es aufgrund der Grundsteuerreform erforderlich, die Hebesätze zum 01.01.2025 erneut anzupassen. Die entsprechenden Beschlüsse sind für Herbst 2024 - nach Vorliegen sämtlicher Bemessungsgrundlagen des Finanzamtes - vorgesehen.

Aufgrund der Systematik des § 6 Finanzausgleichsgesetz (FAG) und des § 38 Abs. 1 FAG werden die aus der Erhöhung der Hebesätze resultierenden Steuermehreinnahmen nicht zu höheren Zahlungen der Gemeinde für die Gewerbesteuerumlage und die Kreisumlage führen. Die Mehreinnahmen werden also zu 100 Prozent bei der Gemeinde verbleiben.